

18. Nachtrag vom _____ zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 539 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am _____ folgenden 18. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung vom 10.12.1999 beschlossen:

Artikel 1

1. § 9 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Schmutzwassergebühr beträgt

- | | |
|---|--------------|
| a) für der Kläranlage zugeführte Schmutzwässer, für deren Beseitigung unmittelbar Verschmutzerbeiträge an einen Wasserverband gezahlt werden (Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder) | 2,54 EUR/cbm |
| b) für alle übrigen Schmutzwässer, die in eine Anlage nach § 1 Absatz 2 der Entwässerungssatzung eingeleitet werden (Vollanschlussgebühr) | 4,66 EUR/cbm |
| c) für Grundstücke von Kleleinleitern nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b), auf denen biologische Kleinkläranlagen betrieben werden (Kleleinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr -Biograben-) | 0,61 EUR/cbm |
| und je Abfuhr (Entleerung) | 83,00 EUR |
| d) für Grundstücke von Kleleinleitern nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b), auf denen sonstige Kleinkläranlagen betrieben werden (Kleleinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr -normal- | 2,61 EUR/cbm |
| e) für Grundstücke mit abflusslosen Gruben gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe c) (Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben) | 3,21 EUR/cbm |
| und je Abfuhr (Entleerung) | 83,00 EUR.“ |

2. § 9 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Erhoben wird eine durch eine Landeszuweisung zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung der Abwassergebühr verminderte Schmutzwassergebühr. Sie wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| a) für der Kläranlage zugeführte Schmutzwässer, für deren Beseitigung unmittelbar Verschmutzerbeiträge an einen Wasserverband gezahlt werden (Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder) | 2,44 EUR/cbm |
| b) für alle übrigen Schmutzwässer, die in eine Anlage nach § 1 Absatz 2 der Entwässerungssatzung eingeleitet werden (Vollanschlussgebühr) | 4,56 EUR/cbm |
| c) für Grundstücke von Kleleinleitern nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b), auf denen biologische Kleinkläranlagen betrieben werden (Kleleinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr -Biogruben-) | 0,51 EUR/cbm |
| und je Abfuhr (Entleerung) | 83,00 EUR |
| d) für Grundstücke von Kleleinleitern nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b), auf denen sonstige Kleinkläranlagen betrieben werden (Kleleinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr -normal-) | 2,51 EUR/cbm |
| e) für Grundstücke mit abflusslosen Gruben gem. § 8 Absatz 1 Buchstabe c) (Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben) | 3,11 EUR/cbm |
| und je Abfuhr (Entleerung) | 83,00 EUR.“ |

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieser 18. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999 tritt am 01.01.2017 in Kraft.